

Optionstarif
OTB

Optionstarif

OTB

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) umfassen diesen Tarif (Teil III) sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2009 – MB/KK 2009 – des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (Teil I) und die Tarifbedingungen der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG (Teil II).

A Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig im Tarif OTB sind die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese bei Abschluss des Tarifs das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

1. Personen, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf (Beamtenanwärter) befinden
2. Studenten und Absolventen von Hochschulen, deren berufliches Ziel eine Beamtenlaufbahn ist.

Für die unter 1. und 2. genannten Personen muss eine Versicherung in der deutschen Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eine Krankheitskostenvollversicherung bei einem in Deutschland zugelassenen privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) bestehen.

B Optionsrecht

Der Versicherungsnehmer hat zu den unter Abschnitt C festgelegten Zeitpunkten das Recht, für die versicherte Person eine beihilfekonforme Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Das Optionsrecht gilt für die Beihilfetarife A-Beihilfe, Z-Beihilfe, K 30-Beihilfe, K 50-Beihilfe und K/S der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG einschließlich des Beihilfeergänzungstarifs BET Plus, sofern Versicherungsfähigkeit besteht.

Gleichzeitig kann in Verbindung mit der beihilfekonformen Krankheitskostenversicherung eine Krankenhaustagegeldversicherung nach Tarif KHT zur Deckung der bestehenden stationären Abzugsbeträge, ein Ergänzungstarif für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen nach Tarif KUR (maximaler Tagessatz 150 EUR) und die private Pflegepflichtversicherung nach Tarifstufe PVB abgeschlossen werden.

Der Abschluss erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten.

Versicherungszeiten im Tarif OTB werden nicht auf eine in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer gestaffelte Tarifleistung (z. B. Zahnstaffel) angerechnet. Der Zeitraum einer gestaffelten Tarifleistung beginnt mit der Ausübung des Optionsrechts.

Besondere Vereinbarungen wie Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse, die bei Abschluss des Tarifs OTB vereinbart worden sind, werden für die im Rahmen des Optionsrechts gewählten Tarife wirksam.

Der Beitrag der gewählten Tarife richtet sich nach dem erreichten Eintrittsalter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Ausübung der Option zuzüglich gegebenenfalls vereinbarter Risikozuschläge.

Ein Anspruch auf Kranken- oder Pflegeversicherungsleistungen besteht nach Tarif OTB nicht.

C Zeitpunkte der Ausübung

Das unter Abschnitt B beschriebene Optionsrecht kann ausgeübt werden, wenn die versicherte Person in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wird.

Versicherte Personen nach Abschnitt A.2. haben zusätzlich die Möglichkeit, das Optionsrecht zu dem Zeitpunkt auszuüben, zu dem sie zum Beamten auf Widerruf ernannt werden.

Die gewünschten Tarife müssen spätestens innerhalb von **zwei** Monaten nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse beantragt werden und beginnen im unmittelbaren Anschluss an das Ereignis.

Der Nachweis über die Verbeamtung ist dem Antrag auf die beihilfekonforme Krankheitskostenversicherung beizufügen.

D Beiträge	<p>Die monatlich zu zahlende Beitragsrate für den Tarif OTB ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Sie bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert.</p> <p>Die Beitragsrate wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Eintrittsalter der zu versichernden Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Geburt und dem Jahr des Versicherungsbegins (§ 8 Abs. 1 MB/KK 2009).</p>
E Ende der Versicherung	<p>Die Versicherung nach Tarif OTB endet für eine versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none">- mit Ausübung des Optionsrechts oder- mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Höchstversicherungsdauer von 10 Jahren erreicht ist oder- mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 39. Lebensjahr vollendet oder- mit Wegfall der Voraussetzungen zur Versicherungsfähigkeit nach Abschnitt A <p>Wird das Optionsrecht nicht innerhalb der gesetzten Frist von zwei Monaten ausgeübt, so endet die Versicherung und alle daraus erworbenen Rechte erlöschen.</p>